

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Dr. Jutta Schaub, Referat 223  
Wilhelmstr. 54  
10117 Berlin

59065 Hamm, Westenwall 4  
59003 Hamm, Postfach 1369  
Tel. +49 2381 9015-0  
Fax +49 2381 9015-30  
info@dhs.de | www.dhs.de

gassmann@dhs.de

Bankverbindungen:

Volksbank Hamm e.G.  
BLZ 410 601 20  
Konto-Nr. 810 2000 200  
BIC GENODEM1HMM  
IBAN DE61 4106 0120 8102 0002 00  
Sparkasse Hamm  
BLZ 410 500 95  
Konto-Nr. 51 094  
BIC WELADED1HAM  
IBAN DE27 4105 0095 0000 0510 94

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		RG/br	-10	25.02.2013

## Stellungnahme der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen

Sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

sehr gerne nimmt die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen Ihre Einladung an, zu dem von der Europäischen Kommission am 19.12.2012 vorgelegten Entwurf für eine Revision der Tabakprodukttrichtlinie Stellung zu nehmen.

In ihren Erklärungen und Publikationen tritt die DHS für einen umfassenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung ein. Dabei steht sie sowohl für die Rechte des Einzelnen ein, z.B. in der gesundheitlichen Versorgung, als auch für die Berücksichtigung einer gesamtgesellschaftlichen Gesundheitsperspektive. Die DHS begrüßt daher Maßnahmen und Gesetze, die geeignet sind, einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren zu gewährleisten.

Der Konsum von Tabakprodukten stellt weltweit eines der größten vermeidbaren Gesundheitsrisiken dar. Epidemiologische Untersuchungen gehen allein für Deutschland von über 100.000 vorzeitigen Todesfällen, in Europa von ca. 695.000 Todesfällen je Jahr aus. Dieser Hintergrund rechtfertigt eine strenge Regulierung von Tabakprodukten mit dem Ziel, den Tabakkonsum in der Bevölkerung kontinuierlich zu senken.

In der „Nationalen Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik“ (2012) formulierte die Drogenbeauftragte der Bundesregierung die Ausgangslage des Tabakkonsums in Deutschland sehr treffend: „Tabakrauch enthält zahlreiche Schadstoffe, die beim Inhalieren sehr schnell

aufgenommen werden, sodass das Rauchen nahezu jedes Organ des Körpers schädigen kann. Rauchen ist deshalb ein Risikofaktor für eine Vielzahl von Krankheiten, vor allem Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Atemwegserkrankungen und verschiedenen Krebsarten, vor allem Lungenkrebs. Tabakprodukte machen abhängig, sowohl psychisch als auch physisch. Die Kosten, die aufgrund von Krankheiten entstehen, die Folge des Tabakrauchens sind, werden für Deutschland auf ca. 21 Mrd. Euro veranschlagt. Ein Drittel der Kosten fällt für die medizinische Versorgung von tabakbedingten Krankheiten an, dies belegt, dass auch die gesetzliche Krankenversicherung erheblich belastet wird. Die übrigen Ausgaben resultieren aus vorzeitigen Todesfällen, Erwerbsunfähigkeit und Frühverrentung.“

Entscheidend für die Verursachung der Tabakabhängigkeit ist das in den Tabakblättern enthaltene Nikotin. In der Internationalen Klassifikation von Krankheiten (ICD-10) wird die Tabakabhängigkeit folgendermaßen beschrieben:

- Es besteht ein starker Wunsch oder sogar Zwang, die Substanz zu konsumieren.
- Die Kontrollfähigkeit im Umgang mit der Substanz ist gemindert.
- Der Körper entwickelt eine Toleranz gegenüber der Substanz, sodass eine immer höhere Dosis zugeführt werden muss, um den gewünschten Effekt zu erhalten.
- Wird die Substanz nicht zugeführt, kommt es zu Entzugssymptomen.
- Die Substanz wird konsumiert, obwohl dem Betroffenen deren schädliche Wirkung bekannt ist.
- Soziale und berufliche Aktivitäten werden zugunsten des Substanzgebrauchs vernachlässigt

Drei der genannten Kriterien müssen im Verlauf der vergangenen 12 Monate erfüllt gewesen sein, um eine Abhängigkeit zu diagnostizieren.

Aufgrund der pharmakologischen Wirkung des Nikotins kommt es sowohl zu einer körperlichen wie auch psychischen Abhängigkeit. Diese Kombination macht den Ausstieg aus dem Tabakkonsum sehr schwer und führt bei den Raucherinnen und Rauchern oftmals und wiederholt zu Rückfällen, *obwohl* sie aufhören wollen zu rauchen.

Daher ist es von überragender Bedeutung, den Einstieg in den Tabak- und Zigarettenkonsum zu verhindern oder so unattraktiv wie möglich zu gestalten. Es gilt insbesondere, das Nicht-Rauchen als gesündere und einfachere Alternative in allen gesellschaftlichen Bereichen darzustellen. Die geplante Tabakproduktlinie stellt einen elementaren Beitrag zu diesem Anliegen dar.

Die wesentlichen Änderungen der Tabakproduktlinie sollen im Weiteren aus der Perspektive der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen bewertet werden.

### **Verpackung von Tabakprodukten**

Die Verpackungen sollen der neuen Richtlinie entsprechend zukünftig obligatorisch größere bildliche Warnhinweise aufweisen, die 75 % der Vorder- und der Rückseite der Packung einnehmen. Zusätzlich wird es auf den Packungen Informationen zur Rauchentwöhnung geben.

Laut der Weltgesundheitsorganisation gehören Warnhinweise in Bild und Schrift zu den wirksamsten Methoden, mit denen Menschen für gesundheitliche Gefahren des Rauchens sensibilisiert werden können. Kombinierte textliche und bildliche Warnhinweise können dazu beitragen, dass

1. junge Menschen gar nicht mit dem Rauchen beginnen,
2. Raucher motiviert werden, das Rauchen aufzugeben und
3. ehemalige Raucher nicht wieder rückfällig werden.

Aus diesen Gründen begrüßt die DHS, dass im Entwurf der Tabakprodukttrichtlinie größere kombinierte Warnhinweise vorgesehen sind.

Zigarettenpackungen sollen zukünftig auch Hinweise und Informationen zur Raucherentwöhnung enthalten. Da die überwiegende Mehrheit der Raucherinnen und Raucher nach der Klassifikation psychischer Erkrankungen der Weltgesundheitsorganisation als abhängig zu diagnostizieren sind und darüber hinaus der Rauchstopp ohne Unterstützung oft schwer fällt, sind jegliche Hilfestellungen für behandlungsbedürftige Raucherinnen und Raucher begrüßenswert. Die geplanten neuen Verpackungen mit Informationen über Raucherentwöhnung erinnern die Konsumentinnen und Konsumenten immer wieder daran, dass ein Ausstieg aus dem Tabakkonsum möglich ist und geben konkrete Hinweise, wo Unterstützung zu erhalten ist.

### **Produktbeschreibungen**

Die Anforderungen an die Produktbeschreibungen würden mit der neuen Richtlinie ebenfalls strenger: Weder die Verpackungen von Tabakerzeugnissen noch die Erzeugnisse selbst dürfen Elemente oder Merkmale aufweisen, die für Tabakerzeugnisse werben oder Verbraucher glauben machen, dass das Erzeugnis weniger schädlich sei als andere. Sie dürfen auch keine Elemente oder Merkmale aufweisen, die sich auf das Aroma, den Geschmack eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen bzw. die einem Lebensmittelerzeugnis ähneln.

Dies ist insbesondere in Hinblick auf den Jugendschutz von Bedeutung, denn Kinder und Jugendliche können unzutreffende Werbeversprechen nicht adäquat einschätzen.

### **Verbot von Tabakzusatzstoffen**

Die neuen Regelungen würden einige der schädlichen Inhaltsstoffe aus dem Angebot entfernen: Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und rauchloser Tabak mit charakteristischen Aromen sollen ebenso verboten werden, wie auch Produkte mit erhöhter Toxizität und erhöhtem Suchtpotenzial.

Die Verwendung von Zusatzstoffen dient dazu, Tabakprodukte attraktiver, insbesondere milder und schmackhafter, zu machen sowie den Inhalationsvorgang zu erleichtern. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die diese Aromen aus Süßigkeiten, Limonaden und Erfrischungsgetränken kennen und schätzen gelernt haben. Gerade die Verwendung von an gesundheitlich unbedenklichen Lebensmitteln angelehnte Geschmacksrichtungen, sogenannten Flavours, führen dazu, dass der unangenehme Geruch des Tabakrauchs verringert wird und seine Gesundheitsgefahren weniger wahrgenommen werden.

Hinsichtlich der Inhaltsstoffe wäre eine präzisere Formulierung angebracht. Es bleibt unklar, was ein „charakteristisches Aroma“ ist. Bedauerlich ist darüber hinaus, dass sich das Verbot lediglich auf Zigaretten, auf Tabak zum Selbstdrehen und auf rauchlose Tabakerzeugnisse bezieht. Zigarren Zigarillos und Pfeifentabak sind beispielsweise von diesen Bestimmungen ausgenommen. Aus gesundheitlicher Sicht gibt es keinen Grund für eine derartige Ausnahme. Ein Verbot von Zusatzstoffen sollte für sämtliche Tabakerzeugnisse gelten.

### **Verkaufsverbote für rauchlose Tabakprodukte**

Die im Entwurf vorgesehene Aufrechterhaltung des Verbots von rauchlosen Tabakprodukten wird von der DHS begrüßt. Der Konsum rauchloser Tabakprodukte wie z.B. „Snus“ geht mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko einher und kann abhängig machen.

### **Einbezug neuartiger nikotinhaltiger Erzeugnisse**

Die DHS begrüßt, dass durch die Richtlinie ein Mechanismus für die Beurteilung neuartiger nikotinhaltige Erzeugnisse geschaffen werden soll. Dieser Regelungsbedarf wird schon bei den zunehmend populärer werdenden E-Zigaretten deutlich, bei denen Rechtsunsicherheit dahingehend besteht, ob sie als Tabakprodukt, als Medizinprodukt oder als Arzneimittel einzustufen sind.

Insgesamt stellen die Veränderungen der Richtlinie aus Sicht der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen einen Schritt in die richtige Richtung dar. Die oben erwähnten gesundheitlichen Kosten für jeden Einzelnen wie auch für die Gesellschaft, erfordern eine kohärente suchtpreventive Politik, um die tabakbedingten Schäden zu senken. Die Europäische Kommission hat sich dieses Ziel gesetzt. Sie will den Gesundheitsschutz hinsichtlich des Tabakkonsums verbessern. Ein Bündel von Maßnahmen soll den Tabakkonsum insgesamt weniger attraktiv machen. Dieses Anliegen wird von der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen umfänglich unterstützt.

Aus Sicht der DHS sind folgende Maßnahmen geeignet, den Entwurf einer Tabakprodukt-richtlinie noch zu verbessern:

1. die verbindliche Einführung von neutralen Packungen für jegliche Tabakprodukte („plain packaging“),
2. ein Auslageverbot von Tabakwaren an Verkaufsorten („display ban“),
3. kombinierte textliche und bildliche Warnhinweise auch auf den Verpackungen von Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak und Wasserpfeifentabak,
4. ein Verbot aller Zusatzstoffe, die selbst gesundheitsgefährdend oder suchterzeugend sind oder zu einer gesundheitsgefährdenden oder suchterzeugenden Wirkung beitragen sowie
5. ein vollständiges Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen über das Internet, da nur ein komplettes Verbot den Kinder- und Jugendschutz zufriedenstellend sicherstellt.

Wir hoffen sehr, dass der vorliegende Entwurf Unterstützung durch die Bundesregierung erfährt und sich die Bundesregierung für weitere Verbesserungen der Tabakprodukttrichtlinie einsetzt. Über eine Einladung zu einem beabsichtigten Gespräch in Ihrem Ministerium würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R' followed by a 'G' and a long horizontal stroke.

Dr. Raphael Gaßmann  
Geschäftsführer